



STATUTEN

DES

LVBV

(LIECHTENSTEINER VOLLEYBALL-VERBAND)

angeschlossen an:

- LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE (LOC)
- SWISS VOLLEY (SCHWEIZERISCHER VOLLEYBALL-VERBAND)
- FEDERATION INTERNATIONALE DE VOLLEYBALL (FIVB)
- CONFEDERATION EUROPEENNE DE VOLLEYBALL (CEV)
- CEV SMALL COUNTRIES ASSOCIATION (CEV SCA)

Vorbemerkung:

In den vorliegenden Statuten wird nicht zwischen weiblichen und männlichen Personen unterschieden. Der einzige Grund dafür ist die vereinfachte Sprache.

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Liechtensteiner Volleyball-Verband, LVBV, haben sich die Volleyball-Clubs des Fürstentums Liechtenstein zusammengeschlossen. Der LVBV ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), des Welt-Volleyball-Verbandes (FIVB), des Europäischen Volleyball-Verbandes (CEV) und der CEV Small Countries Association (SCA).

Der Sitz des LVBV befindet sich in der Regel am Wohnort des Präsidenten. Die Dauer des LVBV ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Der LVBV ist der Fachverband für den Volleyballsport in Liechtenstein, den er zu verbreiten und zu fördern bezweckt.

Er bezweckt insbesondere:

- a) Den Zusammenschluss der liechtensteinischen Volleyball-Clubs und die Wahrung derer Interessen.
- b) Die Vertretung derselben gegenüber der Stabstelle für Sport, dem Liechtenstein Olympic Committee sowie den übrigen Verbänden.
- c) Die Förderung des Volleyballsportes (Indoor und Beach) in Liechtenstein auf breiter Basis und im Leistungsbereich.
- d) Die Überwachung des Spielbetriebes aller Verbandsspiele.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können nur im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Clubs sein. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch, unter Beilage der Statuten in zwei Exemplaren, an den Verbands-Vorstand und ist durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen zu genehmigen.

Für die Ermittlung des Mitgliederbestandes gilt die jeweilige Meldung der Clubmitglieder. Subventionsberechtigt sind nur jene Mitgliederclubs, welche SWISS VOLLEY angeschlossen sind, Meisterschaftsspiele bestreiten und Jugendförderung betreiben. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Der Austritt kann nur schriftlich und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Verbandsjahres begehrt werden. Der Austritt aus dem LVBV ist dem Verbands-Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu melden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt.

Der Ausschluss eines Clubs liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung und kann erfolgen wegen Nichterfüllung der Verbandsvorschriften und unsportlichem Verhalten. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 4

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Belange des Volleyballsportes in Liechtenstein verdient gemacht haben. Diese Ehrung erfolgt durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung, wozu es eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

Art. 5

Finanzen

Die Finanzen werden wie folgt bestritten:

- a) aus Beiträgen und Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen,
- b) aus Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmt wird,
- c) aus dem Verbandsanteil der Netto-Einnahmen aller Verbandsspiele,
- d) aus Spenden.

Art. 6

Organe

Die Organe des LVBV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) hat jährlich binnen acht Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres stattzufinden. Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Jeder Mitgliederclub hat Delegiertenstimmen gemäss nachstehender Aufstellung:

- bis und mit 10 Lizenzierte: 1 Stimme
- je weitere 10 Lizenzierte: 1 Stimme.

Berücksichtigt werden nur SWISS VOLLEY Volleyball Lizenzen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter etc.) der laufenden Saison, sowie SWISS VOLLEY Beach Saison Cards. Ausgenommen sind die Junioren Turnierlizenzen (JTM). Personen mit Doppellizenzen für verschiedene Tätigkeiten (z.B. Spieler, Schiedsrichter) werden nur einfach gezählt. Personen mit Doppellizenzen für verschiedene Vereine (z.B. Halle und Beach) müssen angeben, bei welchem Verein ihre Lizenz gezählt werden soll.

Anrecht auf finanzielle Unterstützung und an der DV stimmberechtigt sind nur Mitgliedervereine, die ihre administrativen Aufgaben erledigen. Darunter fallen insbesondere die Einreichung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Formulare der Stabstelle für Sport und des LOC.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei der DV eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen und Abstimmungen gemäss Art. 7 lit. a bis e. Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Delegierte müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

Die DV wird durch den Vorstand und zwar durch schriftliche Einladung, die einen Monat im Voraus zu verschicken ist und Angaben über die Tagesordnung und das Stimmrecht zu enthalten hat, einberufen. Die Einladung kann per Post oder E-Mail erfolgen. E-Mails erfordern eine Empfangsbestätigung.

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Abstimmungen erfordern, soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die DV ist das oberste Organ des LVBV. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren,
- e) Wahlen: 1. Verbandspräsident
2. mindestens zwei Vorstandsmitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- g) Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen,
- h) Aufnahme, Ausschluss und Austritte von Clubs,
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Art. 8

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden und zwar:

- a) wenn es der Vorstand für notwendig erachtet,
- b) auf begründetes Gesuch eines Clubs,
- c) wenn ein Club gegen einen ihn treffenden Vorstandsentscheid eine ausserordentliche DV verlangt.

Als Einladungs- und Abstimmungsform gilt die der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 9

Vorstand und Ausschuss

a) Vorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, nämlich dem Verbandspräsidenten, dem Kassier und weiteren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich zwei Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen für den Vorstand entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und nimmt selbstständig die interne Aufgabenverteilung vor.

Jeder Club sollte mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

b) Ausschuss

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Sachbearbeiter zu bestimmen, so z.B. eine technische Kommission, eine Junioren-Kommission, Verbandstrainer usw.

Diese Sachbearbeiter bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss, der die ihm übertragenen Aufgaben zu bearbeiten hat.

c) Sitzungen

Die Einberufung der Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen obliegt dem Präsidenten des LVBV. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern ist er gehalten, eine solche innert zehn Tagen anzuberaumen.

d) Funktionen

Die Funktionen des Vorstandes sind:

1. die Vertretung des LVBV nach aussen,
2. Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte,
3. Überwachung der Verbandsspiele,
4. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
5. Ablegung des Jahres- und Kassaberichtes,
6. Entscheide über Proteste und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglemente,
7. Erledigung, Begutachtung und Weiterleitung von Subventionsgesuchen der einzelnen Clubs an die zuständigen Stellen,
8. Aufrechterhaltung und Verstärkung der Beziehungen zu parallelen Dachverbänden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder in Vertretung zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Einzelzeichnungsrecht haben auch Vorstandsmitglieder, denen in ihrem Aufgabenbereich gemäss interner Aufgabenverteilung im Vorstand Vollmacht erteilt wurde.

Art. 10

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder (inkl. Präsident) anwesend sind. Bei Abwesenheit des Präsidenten kann er seine Kompetenzen einem Vizepräsidenten übertragen. Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Bei jeder konstituierenden Vorstandssitzung ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder (inkl. Präsident) erforderlich. Die erste, konstituierende Sitzung hat innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Art. 11

Rechnungsrevision

Die Revision wird von einem lizenzierten Wirtschaftsprüfer auf Bestellung des Vorstands durchgeführt. Die Revisionsstelle wird jährlich bestätigt.

Art. 12

Schiedsgericht

Bei inneren und äusseren Streitigkeiten oder Missverständnissen steht den Clubs das Recht zu, den Vorstand des LVBV als Schiedsgericht anzurufen.

Art. 13

FIVB, CEV, LOC, Swiss Volley

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen, haben die Statuten, Reglemente und Vorschriften von SWISS VOLLEY Gültigkeit.

Der LVBV verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIVB und der CEV anzuerkennen.

Der LVBV und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des Liechtenstein Olympic Committees insbesondere hinsichtlich Anti-Doping, Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportcodex des LOC jederzeit zu respektieren, anzuwenden und sich daran zu halten.

Art. 14

Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine DV erfolgen, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Die früheren Statuten und Beschlüsse sind dadurch aufgehoben.

Art. 15

Reglemente

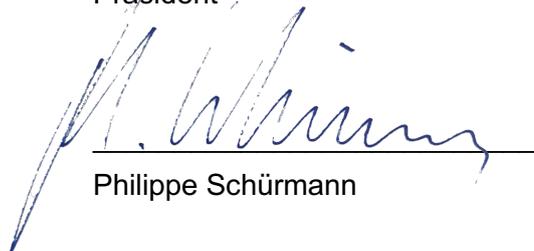
Es ist dem Vorstand gestattet, unter nachträglicher Genehmigung durch die DV, innerhalb dieser Statuten besondere Reglemente auszuarbeiten.

Diese Statuten wurden letztmals durch die Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2024 geändert.

Vaduz, Schaan, den 28. Oktober 2024

LIECHTENSTEINER VOLLEYBALL-VERBAND

Präsident



Philippe Schürmann

Generalsekretär



Christian Zickler